

Allgemeinverfügung

der STADT DELMENHORST

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst

Gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern bei Sportveranstaltungen jeglicher Art

1. Bei sämtlichen in Delmenhorst stattfindenden Sportveranstaltungen sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen.
2. Auch bei jeglicher Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; dies gilt auch für Eltern oder andere Aufsichtspersonen von minderjährigen Kindern; ihre Anwesenheit während der Sportausübung bzw. des Trainings ist nicht zulässig.
3. Die Anordnung tritt am 14.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 25.10.2020 außer Kraft.
4. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

In der Stadt Delmenhorst liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 13.10.2020 deutlich über der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Nach § 18 Nds. Corona-Verordnung sind damit über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen geboten.

Ich habe mich dazu entschlossen, Zuschauerinnen und Zuschauer von jeglicher Art der Sportausübung auszuschließen, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern insbesondere beim Ein- und Auslass, in den Pausen sowie bei stehendem Publikum oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen.



Die Anordnung zum Ausschluss von Zuschauerinnen und Zuschauern bei sämtlichen Sportveranstaltungen sowie bei jeglicher Sportausübung ist geeignet, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen, weil der Anstieg der Infektionszahlen wesentlich auf Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen wie privaten Rahmen zurückzuführen sind und der Zuschauerausschluss der personenzahlmäßigen Begrenzung von Zusammenkünften dient. In Anbetracht der Steigerung des Inzidenzwertes sind diese Maßnahmen erforderlich. Sie sind auch angemessen, da der Verzicht auf Publikum bei Sportveranstaltungen sowohl für die beteiligten Sportlerinnen und Sportler wie auch für die Zuschauerinnen und Zuschauer für einen kurzen Zeitraum bis zum 25.10.2020 durchaus zumutbar ist. Weiterhin sind sie verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesundheit der Delmenhorster Gesamtbevölkerung schwerer wiegt, als das Individualinteresse, bei Sportveranstaltungen zuzuschauen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 13.10.2020

In Vertretung



Mattern

